

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 06.08.1895 gegründete Berliner Schwimm-Verein "Friesen 1895" e. V. - im folgenden kurz Verein genannt - hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof / Schöneberg. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 95 unter der Nummer V.R. 4836 Nz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schwimmsport in all seinen Variationen.
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Neutralität

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung und der regelnden Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gleichzeitig übernimmt der gesetzliche Vertreter die finanziellen Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft des künftigen Mitgliedes durch selbstschuldnerische Bürgschaft, zeitlich begrenzt für die Zeit der Minderjährigkeit.
- (3) Jedem Antragsteller sind vor seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung sowie die das Vereinsleben regelnden Ordnungen zugänglich zu machen.
- (4) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Dachorganisationen in denen der Verein Mitglied ist, sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
- (5) Angehörige von Jahrgangsstufen allgemeinbildender Schulen, die noch nicht volljährig sind, erwerben mit der Anmeldung durch ihren gesetzlichen Vertreter gegenüber ihrer Schule zur Teilnahme an einer Kooperation zwischen ihrer Schule und dem Verein die Kooperationsmitgliedschaft des Vereins.
- (6) Die Kooperationsmitgliedschaft berechtigt nur zur Teilnahme am Angebot der Kooperation zwischen der Schule und dem Verein für die Jahrgangsstufe, dem das Kooperationsmitglied angehört. Weitere Rechte und Pflichten zwischen Kooperationsmitglied und Verein auf Grund der Kooperationsmitgliedschaft bestehen nicht. Rechte und Pflichten aus einer neben der Kooperationsmitgliedschaft bestehenden Mit-

Satzung

gliedschaft gemäß Absatz 2 bleiben von der Kooperationsmitgliedschaft unberührt.

- (7) Die Kooperationsmitgliedschaft endet jeweils, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu folgenden Terminen:
1. am 24.12. eines jeden Jahres,
 2. am Ende der Kooperation zwischen Schule und Verein für die Jahrgangsstufe, der das Kooperationsmitglied angehört.

Wird die Kooperation zwischen Schule und Verein für eine Jahrgangsstufe innerhalb eines Schuljahres im auf den 24.12. eines Kalenderjahres folgenden Kalenderjahr fortgesetzt, so wird die Kooperationsmitgliedschaft erneut ab dem 2.1. des folgenden Kalenderjahres erworben ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist erst möglich, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat, sofern es nicht anders bei der Aufnahme schriftlich vereinbart wurde. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 30.6. oder 31.12. des Jahres.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu dem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Es gilt § 9 Abs. 4.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Organe zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu sportlich fairem Verhalten. Allen Verantwortlichen wird die Förderung des sportlich fairen Verhaltens zur Auflage gemacht.
- (4) Mitglieder, die im Verein eine Tätigkeit ausüben, haben die Übernahme einer Tätigkeit in einem anderen Verein mit gleichem Zweck und Ziel dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand wegen folgender Verstöße Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen und Sonderbeiträgen von mehr als zwei Quartalen trotz Mahnung
 - c) vereinschädigendes Verhalten, einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafte Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 8 Abs.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) In jeder Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Höhe der Aufnahmegebühren, des Beitrages und eventueller Sonderbeiträge festgelegt.

beiträge festgesetzt.

- (3) Die festgesetzten Beiträge sind fristgemäß bargeldlos vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die mit Beitragszahlungen oder Sonderbeiträgen in Rückstand geraten, sind schriftlich zu mahnen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes. Bei minderjährigen Mitgliedern gehen alle Forderungen an den gesetzlichen Vertreter.
- (5) In besonderen Fällen kann einem Mitglied auf Antrag und Vorstandsbeschluss die Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderbeiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied des Vereins kann nur werden, wer sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein oder um die Förderung des Sports im allgemeinen verdient gemacht hat.
- (2) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Nimmt der Gewählte das Amt an, so ist er berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, -vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder, -vorsitzende sind von jeder Zahlungspflicht befreit.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Fachausschüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet als Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes. Mitgliedern die beim Verein eine E-Mail Adresse hinterlegt haben kann die Einladung mittels elektronischer Post zugestellt werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein zwanzigstel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Wahlen, soweit diese erforderlich sindLiegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, müssen diese bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern

Satzung

- b) der Jugendversammlung
 - c) vom Vorstand
 - d) von den Fachausschüssen
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand vorliegen.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 35 Tage vor der Jahreshauptversammlung bzw. mindestens 32 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand vorliegen.
- (10) Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die volljährig und geschäftsfähig sind sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Stimmberechtigung zur Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Wählbarkeit der Jugendvertreter regelt die Jugendordnung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem sportlichen Leiter Schwimmen
- e) dem sportlichen Leiter Gesundheitssport
- f) dem sportlichem Leiter Triathlon
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Leiter des Jugend- und Freizeitheims

§ 15 Funktionen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
- (2) Zur rechtsgültigen Vertretung Dritten gegenüber sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, nicht besetzte Vorstandspositionen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (6) Der Vorstand beruft die in § 16 aufgeführten Funktionsträger. Er kann weitere benötigte Funktionen beschließen und hierfür Mitglieder berufen.

§ 16 Funktionsträger

Es werden folgende Funktionsträger durch den Vorstand berufen:

- a) stellvertretender Schatzmeister
- b) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- c) Fachwart Springen
- d) Fachwart Schule und Verein

Auf Vorschlag des sportl. Leiters Schwimmen

- e) Fachwart Breitensport Schwimmen
- f) Fachwart Leistungssport Schwimmen
- g) Fachwart Schwimmausbildung
- h) Fachwart Masterssport Schwimmen

Auf Vorschlag des sportl. Leiters Gesundheitssport

- i) Fachwart Gesundheitssport
- j) Fachwart Wassergymnastik

Auf Vorschlag des sportl. Leiters Triathlon

- k) Fachwart Triathlon
- l) Fachwart Jugendtriathlon

Auf Vorschlag des Leiters des Jugend- und Freizeitheims

- m) stellvertretender Leiter des Jugend- und Freizeitheims

§ 17 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse sind:

- a) der Jugendausschuss
- b) die Sportausschüsse
- c) der Mühlenausschuss

§ 18 Wahlen

- (1) Die Amtsperiode aller Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende und die sportlichen Leiter werden in den geraden Jahren gewählt. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes werden in den ungeraden Jahren gewählt.
- (2) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht mehr als zwei in der Satzung genannten Funktionen in ihrer Person vereinigen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied gleich aus welchen Gründen aus, so führt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes weiter. Eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist möglich. Sie kann auch erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied mangels Stellvertreter nicht ersetzt wird. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn eine Wahl auf der Mitgliederversammlung nicht zustande kommt.
- (4) Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- (5) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur zwei der drei Kassenprüfer können ohne Unterbrechung wiedergewählt werden.
- (6) Das Schiedsgericht wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht aus vier Mitgliedern.
- (7) Die Funktionsträger werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Innerhalb dieser Zeit kann auch eine Abberufung durch den Vorstand erfolgen. Jeweils einer der Fachwarte in den Ressorts Schwimmen, Triathlon und Gesundheitssport wird zusätzlich auf Vorschlag des jeweiligen sportl. Leiters zu dessen Stellvertreter vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse, die Vereinskonten incl. Bücher und Belege werden in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch die Kassenprüfer sachlich und rechnerisch kontrolliert. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine anderen in der Satzung genannten Funktionen innehaben.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist berufen, die Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu entscheiden. Es wird ferner nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Satzung tätig.
- (2) Das Schiedsgericht bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer für jeden zu verhandelnden Fall.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ist das Schiedsgericht befugt, einem seiner Mitglieder die Aufgabe eines Schlichters zu übertragen. Gelingt es dem Schlichter nicht, die Parteien zur Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bewegen, so hat das Schiedsgericht zu entscheiden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Betroffene ein Schiedsgericht des entsprechenden Dachverbandes anrufen.
- (5) Mitglied des Schiedsgerichts kann nicht werden, wer eine andere in der Satzung genannte Funktionen innehat. An der Mitwirkung in eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied des Schiedsgerichts ausgeschlossen.

§ 21 Amtsenthebung

Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Mitgliederver-

Satzung

sammlung die Amtsenthebung beantragen.

§ 22 Ausschluss der Haftung und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die den Mitgliedern durch Dritte, auch durch andere Vereinsmitglieder, im Rahmen der Vereinsarbeit entstehen.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 23 Vereinsvermögen

Es besteht aus:

- a) Finanzvermögen
- b) ausstehenden Forderungen, abzüglich bestehender Verbindlichkeiten
- c) Vereinsinventar

§ 24 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 25 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Jugendversammlungen, des Vorstandes, der Fachausschüsse und des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die anderen Protokolle werden vom Fachbereichsleiter und dem jeweiligen Protokollschreiber unterzeichnet.

§ 26 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen vorher eines Beschlusses der Jugendversammlung gem. § 6 der Jugendordnung.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine zweite zu diesem Zweck einberufene Versammlung, zu welcher alle stimmberechtigten Mitglieder von neuem einzuladen sind, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Schwimm-Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23. November 2001 beschlossen. Die Satzung wurde am 7. Februar 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Auf Grund der alten Satzung gewählte Personen amtieren bis zum Ablauf der dort festgelegten Amtsperiode.

Änderung § 27 (3). Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 26. März 2004.

Eingetragen am 07. September 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.

Änderung § 6 (1), § 7 (1), § 8 (3), § 16, § 18 (6) zu (5) – (7) zu (6), § 19 (1), § 24 Neu § 22 Titel und (2), § 27 (4)

Entfällt § 15 (5) Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 26. März 2010.

Eingetragen am 29. September 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.

Änderung § 12 (3), (5), § 15 (2) Neu § 5 (5) - (7), § 12 (8) - (10) Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 25. März 2011. Eingetragen am 01.12. 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.

Änderung § 14, § 16 Neu § 15.6, § 18.7, Schlusssatz Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 23. März 2012.

Eingetragen am 02.10.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg. Die Amtszeit der nach § 14 (d) und (e) der Satzung in der Fassung vom 25. März 2011 gewählten Vorstandsmitglieder, nämlich sportl. Leiter Breitensport und sportl. Leiter Leistungssport, endet mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister.

Änderung § 2 (1) und (2), § 27 (3). Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 18. März 2016.

Eingetragen am 02.09.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Berliner Schwimmvereins „Friesen 1895“ e.V.
- (2) Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange der Vereinsjugend.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter sowie die Jugendvertreter.
- (4) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
- (5) Der Jugendleiter, sein Stellvertreter oder ein mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Jugendversammlungen, solange nicht ein Punkt der Tagesordnung die eigene Person betrifft.
- (6) Bei Einberufung der Jugendversammlung finden die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins entsprechend Anwendung. Es ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuhalten.
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Jugendausschusses
 - b) Bericht der Kassenprüfer zur Jugendkasse
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beratung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes

§ 3 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter (als Vorsitzenden)
- b) dem stellvertretenden Jugendleiter
- c) den Jugendvertretern
- d) den Jugendgruppenbetreuern

§ 4 Funktion des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe:

- a) die Interessen und Rechte der Jugend in der Vereinsöffentlichkeit zu vertreten
- b) die Koordinierung der gesamten überfachlichen Vereinsjugendarbeit
- c) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
- d) die Vertretung der Vereinsjugend in den Organisationen in denen der Verein vertreten sein muss
- e) über die Ausgaben innerhalb des Jugendetats zu beraten und zu beschließen

§ 5 Wahlen und Berufungen zum Jugendausschuss

- (1) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Jugendversammlung wählt in den geraden Jahren bis zu sieben Jugendvertreter für die Dauer von 2 Jahren in den Jugendausschuss. Wiederwahl ist möglich. Zum Jugendvertreter können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden, die das 12. Lebensjahr, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendvertreter, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, üben ihr Mandat bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode aus.
- (3) Die Jugendgruppenbetreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und werden vom Jugendleiter berufen. Ihre Amtszeit endet mit der des Jugendleiters. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Zahl der zu berufenden Jugendgruppenbetreuer beträgt mindestens zwei Personen weniger als die Zahl der gewählten Jugendvertreter.
- (5) Der Jugendleiter beruft einen Stellvertreter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Amtszeit endet mit der des Jugendleiters.
- (6) Die Jugendvertreter haben gegen die Berufungen mit einfacher Mehrheit ein Einspruchsrecht.

§ 6 Änderungen zur Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten beschlossen. Änderungen werden mittels Antrag in die Mitgliederversammlung eingebracht und dort gem. § 26 der Satzung beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23. November 2001 beschlossen. Die Jugendordnung wurde am 7. Februar 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Auf Grund der alten Jugendordnung gewählte Personen amtieren bis zum Ablauf der dort festgelegten Amtsperiode.

Änderung § 5 (2).

Beschluss durch die Jugendversammlung am 04. März 2010.

Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 26. März 2010.

Eingetragen am 29. September 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg.